

Die Stadtmark Dirschau in rechtsgeschichtlicher Hinsicht.

Von

Dr. Rich. Petong.

Es ist der Mühe wert, in der rechtsgeschichtlichen Forschung den Wandlungen nachzugehen, welche die Verschmelzung slavischer und deutscher konstituierender Elemente in der Gestaltung der Besitzverhältnisse privaten und öffentlichen Rechts hervorgebracht hat. Wie in allen mittelalterlichen Rechtsbildungen wird man schwerlich einen überall gleichmässigen Entwicklungsgang zu ermitteln vermögen; nichts desto weniger sind einzelne Beispiele von mehr oder weniger typischem Wert. In dem von der deutschen Kolonisation zuletzt erreichten, im fernen Osten gelegenen Gebiet zwischen Leba und Weichsel, früher Ostpommern und heute Westpreußen genannt, bietet die Entwicklungsgeschichte der von dem slavischen Herzog Sambor II. im Jahre 1260 zu lübischem Recht gegründeten deutschen Stadt Dirschau ein solches, nicht ungeeignetes Beispiel.

Denn der Gründungsakt Sambors beschränkte sich nicht auf die Bewidmung der um die bereits 1226 gegründete Kirche und in der Nähe seines etwa 1252 erbauten Schlosses entstandenen Ansiedelung deutscher Männer mit einem bereits anderwärts ausgebildeten städtischen Recht; der Herzog verlieh